

REGLEMENT

über den Betrieb einer Expertisenstelle für Möbel

Art. 1 **Expertisenstelle**

Der Verband einrichtenschweiz betreibt eine Expertisenstelle für die Beurteilung von Mängeln an Objekten aus dem Bereich des Möbelhandels. Die Verbände bestimmen den Standort der Sekretariatsführung der Expertisenstelle und publizieren auf ihren Webseiten die Modalitäten der Erstellung einer Expertise.

Erklärtes Ziel dieser Stelle ist es,

- a) den Auskunftsuchenden (Herstellern, Händlern, Konsumenten) objektive und sachlich kompetente Expertenaussagen mit einer Erstbeurteilung des Sachverhalts zu vermitteln;
- b) durch klare und fachlich korrekte Expertisen zur Beurteilung der Chancen und Prozessrisiken im Streitfall und damit zur aussergerichtlichen Schlichtung von Streitfällen beizutragen;
- c) durch das Zurverfügungstellen von Expertinnen oder Experten die Arbeit der Gerichte und von Versicherern zu erleichtern.

Art. 2 **Aufgabe**

Die Expertisenstelle organisiert Expertisen zur objektiven Beurteilung von beanstandeten Mängeln an Grossmöbeln, Tischen, Stühlen, Polstermöbeln, Bettwaren, Gartenmöbeln usw. Weder sie noch die Experten ziehen rechtliche Schlüsse aus den Expertisenergebnissen. Die Expertisenstelle erteilt keine Rechtsauskünfte.

Art. 3 **Anfragen und Gesuche**

Gesuche für die Erstellung einer Expertise sind mit dem offiziellen Gesuchsformular schriftlich und unterzeichnet an das Sekretariat der Expertisenstelle zu richten.

Die Expertisenstelle entscheidet über Annahme oder Ablehnung eines Auftrags. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Art. 4 **Expertenauftrag**

Die Expertisenstelle formuliert den Auftrag für die Expertin oder den Experten und setzt die Höhe des für den mutmasslichen Aufwand der Expertin oder des Experten und der Expertisenstelle erforderlichen Kostenvorschusses fest.

Der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller wird Frist angesetzt zur Leistung des Kostenvorschusses mit dem Hinweis, dass ihr oder sein Gesuch bei Nichtleistung des Kostenvorschusses als gegenstandslos abgeschlossen wird.

Bei Auftragserteilung durch ein staatliches Gericht wird auf die Einforderung eines Kostenvorschusses verzichtet.

Art. 5 Annahme des Expertenauftrags

Nach Eingang des Kostenvorschusses stellt die Expertisenstelle den Auftrag der von ihr bezeichneten Expertin oder dem Experten zu, die oder der den Auftrag innert 30 Tagen seit Zustellung des Dossiers ablehnen kann. Die Expertin oder der Experte hat bei Vorliegen eines Ausschluss- oder Ablehnungsgrunds wegen Befangenheit zu einer der Parteien den Auftrag abzulehnen. Mangels rechtzeitiger Ablehnung des Expertisenauftrags gilt dieser als angenommen.

Art. 6 Vorschriften für den Experten

Die Expertin oder der Experte nimmt direkt Verbindung mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller auf und trifft selbständig alle notwendigen Massnahmen zur Durchführung der Expertise. Mit der Gegenpartei der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers sowie allenfalls mit dem Fabrikanten nimmt sie oder er indessen nur und erst dann direkten Kontakt auf, wenn eine schriftliche Zustimmung der gesuchstellenden Partei vorliegt.

Die Aufgabe der Expertin oder des Experten beschränkt sich auf die Beantwortung der ihr oder ihm schriftlich gestellten Fragen sowie auf die Beratung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers hinsichtlich der Behebungsmöglichkeiten von festgestellten Mängeln.

Die Expertin oder der Experte darf in keinem Fall die Mängel in Eigenregie beheben.

Art. 7 Kosten

Die Expertin oder der Experte hat die Expertise im Doppel unter Beilage der Rechnung für den Expertenaufwand dem Sekretariat der Expertisenstelle einzureichen, das mit ihr oder ihm direkt abrechnet. Die Expertise wird vom Sekretariat in zwei Exemplaren samt Kostenrechnung der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller zugestellt. Die Kosten der Expertise sind gegenüber der Expertisenstelle ungeachtet des Expertisenergebnisses durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller zu tragen.

Art. 8 Gültigkeit

Das Reglement über den Betrieb einer Expertisenstelle für Möbel ist vom Verband Schweizer Möbelindustrie möbelschweiz und dem Schweizerischen Möbelfachverband SMFV an den Sitzungen vom 14. und 18. Juni 2012 genehmigt worden. Es tritt am 18. Juni 2012 in Kraft.

Hannes Vifian

Präsident möbelschweiz

Bruno Gutknecht, Fürsprecher

Präsident SMFV

Lotzwil / Bern, 18. Juni 2012